

# RS Vwgh 2005/11/14 AW 2005/08/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §25 Abs1 Fall1;

AIVG 1977 §25 Abs1 Fall2;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Stattgebung - Rückforderung und Widerruf von Notstandshilfe - Ungeachtet der Frage der Rechtmäßigkeit der Anrechnung des Kinderbetreuungsgeldes der Lebensgefährtin auf die Notstandshilfe des Beschwerdeführers erscheint derzeit der für die Rückforderung gemäß § 25 Abs.1 Fall 1 und 2 AIVG erforderliche Vorsatz als völlig ungeklärt (Näheres im B). Bei dieser Sachlage muss es - auch angesichts der Höhe der Rückforderung von ca. EUR 4.300,- - als ein unverhältnismäßiger Nachteil für den Beschwerdeführer angesehen werden, ihn mit dem Risiko der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides während der Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu belasten.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:AW2005080023.A01

## Im RIS seit

09.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>